

Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg

Vom 4. November 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 12. Juni 1987 die vom Studentenparlament der Fachhochschule Hamburg am 4. November 1986 auf Grund von § 132 Absatz I des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg nach Anhörung des Fachhochschulsenats in der nachstehenden Fassung nach § 137 Absatz 2 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg

Vom 4. November 1986

§ 1

Fachschaft

- (1) Studentinnen eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Das Studentenparlament kann beschließen, dass Studentinnen gleicher oder verwandter Fachrichtungen oder Teile eines Fachbereiches eine Fachschaft bilden.
- (3) Jede Studentin ist in einer gemäß Absätze I und 2 gebildeten Fachschaft ordentliches Mitglied, wenn sie in der entsprechenden Fachrichtung immatrikuliert ist.

§ 2

Aufgaben des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen aller Mitglieder gemäß § 131 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — wahr. Der Fachschaftsrat soll insbesondere

1. die wissenschaftliche Ausbildung der Fachschaftsmitglieder fördern,
2. das Bewußtsein der Verantwortung der Fachschaftsmitglieder gegenüber Hochschule und Gesellschaft vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreter in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie deren Ausschüssen koordinieren und durch Beratung unterstützen,
4. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen sowohl der Hamburger Studentenschaft als auch anderer Studentenschaften zusammenarbeiten,
6. mit den Organen der verfaßten Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg zusammenarbeiten,

§ 3

Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder der Fachschaft sind stimmberechtigt.
- (3) Die Vollversammlung empfiehlt dem Fachschaftsrat die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrates entgegen und entlastet den Fachschaftsrat; die Vorschriften der Wirtschaftsordnung bleiben hiervon unberührt. Außerdem legt die Vollversammlung die Amtszeit des Fachschaftsrates im Rahmen von § 5 Absatz I fest.
- (4) Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Vollversammlung eine Versammlungsleitung. Sie hat die Aufgaben,
 1. die Vollversammlung zu leiten,
 2. ein Protokoll der Vollversammlung zu erstellen.
- (5) Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Anschlag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluß des Fachschaftsrat oder auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Fachschaftsmitglieder, .mindestens jedoch von zwanzig Fachschaftsmitgliedern, einberufen.
- (6) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlaß einer Wahl des Fachschaftsrates nach § 5 einberufen werden.
- (7) Vollversammlungen finden mindestens einmal im Semester statt.

§ 4

Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Fachschaft. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Finanzreferentin der Fachschaft, er kann eine oder mehrere Sprecherinnen sowie weitere Referentinnen für die einzelnen Arbeitsbereiche bestimmen.
- (3) Er legt der Vollversammlung am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor.
- (4) Der Fachschaftsrat soll den Wahlausschuß des Studentenparlaments bei der Durchführung der Studentenparlamentwahl unterstützen, insbesondere durch
 1. den Vorschlag von Wahlleiterinnen,
 2. Sicherstellen eines Urnendienstes.

§ 5

Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr durch die ordentlichen Mitglieder der Fachschaft gewählt.
- (2) Die geheime Wahl findet im Anschluß an eine Vollversammlung statt. Auf der Vollversammlung müssen sich Vertreterinnen der kandidierenden Listen vorstellen und können befragt werden.
- (3) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können schon vor Beginn der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingereicht werden.
- (4) Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft benannt werden, die die Namen von mindestens drei Kandidatinnen enthalten.
- (5) Die Wahlleitung wird durch die Vollversammlung gewählt. Kandidatinnen dürfen nicht der Wahlleitung angehören.
- (6) Wahlvorschläge können bis zur Feststellung der Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (7) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Anrufung des Wahlprüfungsausschusses des Studentenparlaments anfechten.
- (9) Die Amtszeit des bisherigen Fachschaftsrates endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis ist unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 6

Stellung der Fachschaften in der studentischen Selbstverwaltung

- (1) Für die Zusammenarbeit mit den Fachschaften ist mindestens eine Referentin des AStA zuständig. Für Kassenangelegenheiten ist die Finanzreferentin des AStA zuständig.
- (2) Die zuständigen Referentinnen laden zu Beginn und im Verlaufe eines jeden Semesters Vertreterinnen aller Fachschaften zur Versammlung ein.
- (3) Jede Fachschaft hat pro Semester einen bestimmten Etat zur Verfügung, der grundsätzlich nicht überzogen werden darf. Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung der Einnahmen der Fachschaften durch den AStA erfolgt gemäß den gesonderten Richtlinien für die Finanzreferentinnen der Fachschaften.

§ 7

Zulassung und Auflösung einer Fachschaft

- (1) Mindestens drei Studentinnen gleicher oder verwandter Fachrichtungen oder Teile eines Fachbereiches können die Zulassung einer Fachschaft für diese Fachrichtungen beantragen, wenn die Belange der Fachrichtungen dies erfordern. Die Antragstellerinnen müssen erklären, daß sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne von § 2 aufnehmen wollen.
- (2) Die Antragstellerinnen sollen ihre Absicht mindestens zwei Wochen vor Stellung des Antrages mit einer Einladung zu einer Vollversammlung der beabsichtigten Fachschaft an den „Schwarzen Brettern“ des AStA sowie der Seminare und Institute derjenigen Fächer, die die beabsichtigte Fachschaft vertreten soll, bekanntmachen. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Vollversammlung ist der Antrag auf Zulassung dieser Fachschaft. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Über den Antrag ist abzustimmen.
- (3) Über den Antrag, eine Fachschaft zuzulassen, findet im Anschluß an die Vollversammlung eine Urabstimmung statt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist mit dem Protokoll der Vollversammlung und dem Ergebnis der Urabstimmung beim AStA-Vorstand einzureichen und vom AStA-Vorstand nach Anhörung betroffener und fachlich benachbarter Fachschaften mit einer Stellungnahme dem Studentenparlament vorzulegen.
- (5) Bei einem entsprechenden Ergebnis der Urabstimmung entscheidet das Studentenparlament über den Antrag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Setzt die Bildung der Fachschaft die Auflösung einer bestehenden Fachschaft voraus, so ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Das Studentenparlament kann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinanderfolgender Semester nicht tätig war oder den in § 2 genannten Aufgaben im wesentlichen nicht nachkommt, eine Vollversammlung einberufen und den Antrag nach Absatz 1 stellen.

§ 8

Gleichstellung

Die weibliche Form schließt die männliche Form ein.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.
- (2) Die erste Vollversammlung nach Inkrafttreten dieser Ordnung wird durch ein vom Studentenparlament bestimmtes Mitglied der Fachschaft zu Beginn des Folgesemesters einberufen.

Hamburg, den 28. Juli 1987

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung